

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung: Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Tel.: 09135/7120-28 Fax: 09135/7120-44 Redaktion: Frau Herbig E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

62. Jahrgang

Mittwoch, 05. Mai 2021

Nummer 18

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **12.05.2021**
ist der **06.05.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 07.05.21 ab 18.00 Uhr bis Fr., 14.05.21, 18.00 Uhr
Storchen Apotheke, Hauptstr. 21, 91486 Uehlfeld
Telefon: 09163 / 1221

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Windflügel – Nord“, Markt Weisendorf

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat mit Beschluss vom 12.04.2021 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Windflügel – Nord“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB sind gegeben, deshalb ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Windflügel – Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Windflügel – Nord“ mit

Begründung beim Markt Weisendorf im Rathaus, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zimmer 203/1 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung werden auch auf der Internetseite des Marktes Weisendorf (www.weisendorf.de) unter der Rubrik Unsere Gemeinde → Planen und Bauen → Bebauungspläne veröffentlicht (<https://www.weisendorf.de/bebauungsplaene>).

Aufgrund der derzeitigen Lage (Corona-Pandemie) besteht die Möglichkeit, dass der Parteiverkehr im Rathaus nur eingeschränkt möglich ist. Fragen zum Bebauungsplan können jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Für die Einsichtnahme in die Papierunterlagen vor Ort oder eine persönliche Klärung Ihrer Fragen, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten. Die Einsichtnahme der Unterlagen mit ausreichenden Sicherheitsabständen kann gewährleistet werden. Sie erreichen uns unter Telefon: 09135/712014 oder E-Mail: andrea.kiesel@weisendorf.de.

Der Geltungsbereich der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünord-

nungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Windflügel – Nord“ befindet sich östlich der Straße „Am Windflügel“ und südlich des Mühlweihers und umfasst die Flurstücke 8/2 und 227/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 227 und 239, alle Gemarkung Weisendorf. Die Lage und der räumliche Geltungsbe- reich sind in nachfolgender Lageplanskizze gekenn- zeichnet.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah- rens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen- nutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Män- gel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt- machung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel be- gründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädi- gungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht inner- halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weisendorf, 23.04.2021
MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister



Haushaltssatzung des Marktes Weisendorf für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat des Marktes Weisendorf hat am 8. März 2021 die nachstehende Haushaltssatzung be- schlossen, die vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Bescheid vom 21.04.2021 rechtsaufsichtlich ge- würdigt und genehmigt wurde. Die Satzung wird ge- mäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, 91085 Weisendorf, Gerbersleite 2, Zimmer 104, öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung unter der vorgenannten Anschrift auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht- nahme bereitgehalten (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Bekanntmachungsverordnung). Aufgrund der aktuel- len Gesundheitslage bitten wir zur Einsichtnahme um Terminvereinbarung unter Tel. 09135/7120-13.

Karl-Heinz Hertlein, Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Weisendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Weisendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.535.100 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.314.800 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitio- nen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.359.800 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **4.650.000 €** festge- setzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Ge- meindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Weisendorf, den 28. April 2021

MARKT WEISENDORF

gez.

Karl-Heinz Hertlein, Erster Bürgermeister

Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf vom 12.04.2021

1. Allgemeines

Das Geschirr soll helfen, die Flut von Papp- und Plastikgeschirr, die an vielen Festen anfällt, einzudämmen. Zur ordnungsgemäßen Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Leihgeschirrs werden die nachstehenden Bedingungen aufgestellt.

2. Mietantrag und Vergabe

Anträge für den Geschirrverleih sind mit dem hierfür erstellten Formular der Marktgemeinde oder schriftlich mit folgenden Mindestangaben an den Markt Weisendorf zu richten:

- Gewünschter Zeitraum für die Benutzung und Zeitpunkt der Abholung bzw. Rückgabe
- Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person
- Bankverbindung für die Abrechnung
- Anzahl der einzelnen Geschirrteile

Liegen mehrere Anträge Dritter vor, die zu Terminüberschneidungen führen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Eigene gemeindliche Belange haben stets Vorrang.

Der Markt Weisendorf behält sich den Widerruf eines abgeschlossenen Vertrages vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Für daraus eventuell entstehenden Schaden wird der Markt Weisendorf ausdrücklich von jeder Haftung freigestellt.

Durch die Abgabe des Mietantrags entsteht die in Nummer drei genannte Gebühr und Kautions.

3. Miete, Kautions und Bezahlung

Geschirr/Besteck/Transportkiste mit Deckel
0,05 €/Stück/Tag

Werden von einer Sorte Geschirr/Besteck weniger als 15 Stück reserviert, wird eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Eine Änderung der reservierten Stückzahl bzw. Stornierung ist grundsätzlich bis eine Woche vor dem Termin kostenfrei möglich. Bei späterer Änderung der reservierten Stückzahl bzw. Stornierung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Die genannten Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes, sofern sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die Gebühr berechnet sich für jeden angefangenen Tag, wobei der Tag der Abholung nicht gezählt wird (Bsp. Abholung Mittwoch; Rückgabe Donnerstag => 1 Tag).

Ein Wochenende (Abholung Freitag; Rückgabe Montag => 1 Tag) gilt als ein Tag, gleiches gilt für Feiertage (Bsp. Abholung Dienstag; Mittwoch = Feiertag; Rückgabe Donnerstag => 1 Tag).

Die Übergabe des Geschirrs erfolgt gegen eine Kautions in Höhe von 50,00 €. Neben der Kautions wird zugleich die Gebühr fällig. Beide Beträge sind vorab bei der Marktkasse einzuzahlen.

Die Kautions wird nach Geschirrrückgabe und Prüfung der Vollständigkeit und Sauberkeit dem Mieter auf die von ihm bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit werden die zusätzlich angefallenen Gebühren direkt mit der Kautions verrechnet. Gleiches gilt für eventuelle Kosten für Ersatzbeschaffungen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

4. Benutzung, Übergabe und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände pfleglich zu behandeln und diese sortiert in gereinigtem, einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben.

Das Geschirr ist zu den vereinbarten Zeiten abzuholen und zurückzubringen. Die Überlassung bzw. Rückgabe des Geschirrs erfolgt zu den Öffnungszeiten des Rathauses.

Das bestellte Geschirr/Besteck wird ausschließlich in gemeindlichen Transportboxen mit Deckel in den Räumen des Rathauses zur Abholung bereitgestellt. Der Mieter hat den Transport selbst zu veranlassen. Mit der Abholung geht die Haftung für eventuelle Beschädigungen, Verlust usw. auf den Mieter über.

Die Rücknahme erfolgt unter Vorbehalt. Fehlmengen, Beschädigungen und Verunreinigungen können erst nach vollständiger Bestandsaufnahme ermittelt werden. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Mieter zum Preis der Ersatzbeschaffung berechnet. Der Mieter ist erst nach der vollständigen Überprüfung des Geschirrs durch den Markt und Rückzah-

lung der Kautions von eventuellen Ansprüchen aufgrund von Fehlmengen oder Beschädigungen freigestellt.

5. Haftung, Beschädigung

Der Mieter hat das Geschirr bei Abholung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Vollständigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind vor Mitnahme geltend zu machen.

Der Markt Weisendorf wird vom Mieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrs stehen, freigestellt.

Jeder entstandene Schaden am Geschirr oder den Behältern ist dem Markt Weisendorf bei Rückgabe anzuzeigen.

Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden zum Preis der Ersatzbeschaffung mit der Kautions verrechnet. Übersteigt die Schadenshöhe die Höhe der Kautions, wird der Differenzbetrag dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Markt Weisendorf Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Benutzungsvertrages zulassen. Diese bedürfen der Schriftform.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ausleihbedingungen außer Kraft.

Weisendorf, den 27.04.2021

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

| | | |
|------------|---|----------|
| 08.05.2021 | Herrn Harald Hertlein Flurstr. 1 | 80 Jahre |
| 08.05.2021 | Herrn Paul Fahrian Uehlfelder Weg 14 | 75 Jahre |
| 12.05.2021 | Herrn Friedrich Schumm Industriestr. 7 | 79 Jahre |
| 12.05.2021 | Herrn Rudolf Wahlich Am Lehmberg 8 | 74 Jahre |

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!



Zur **Diamantenen Hochzeit** am 13.05.2021
gratulieren wir dem Jubelpaar
Magdalena und Johann Höfer
Siedlerstr. 15, Weisendorf



Besuche des Bürgermeisters anlässlich runder Geburtstage und Ehejubiläen

Aufgrund der Pandemie können leider derzeit keine gewünschten Gratulationsbesuche durch den Bürgermeister stattfinden.

Wir bitten um Verständnis.

MARKT WEISENDORF

Einladung

Sitzung: Marktgemeinderat
Tag: Montag, 10.05.2021
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6,
91085 Weisendorf

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Abwasseranlage Weisendorf
- 3.1 Abwasseranlage Markt Weisendorf; Errichtung einer Trennkanalisation im OT Schmiedelberg (Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen)
- 3.2 Abwasseranlage Markt Weisendorf; Änderung der Zweckvereinbarung zum Anschluss der OT Oberlindach und OT Schmiedelberg an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen
4. 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- 4.1 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Aufstellungsbeschluss
- 4.2 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Genehmigung des Entwurfs
- 4.3 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 4.4 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"
- 5.1 Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"; Genehmigung des Entwurfs

- 5.2 Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5.3 Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"; Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 6. Jahresrechnung 2020: Vorlage
- 6.1 Jahresrechnung 2020: Abgang alter Haushaltsreste
- 6.2 Jahresrechnung 2020: Bildung neuer Haushaltsreste
- 7. Neubau Ballsporthalle; Aufhebung Beschluss zur Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2107 Bodenbelagsarbeiten
- 8. Neubau Ballsporthalle; Billigung der Entscheidung zur Änderung der Farbauswahl Gewerk 2107 Bodenbelagsarbeiten
- 9. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
- 10. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung - EBS

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mitteilung der Gemeindekasse

Fällige Steuern und Abgaben:

Die Gemeindekasse der Marktgemeinde Weisendorf macht darauf aufmerksam, dass am **15.05.2021** folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig werden:

1. Gewerbesteuvorauszahlung, 2. Rate 2021
2. Grundsteuer A und B, 2. Rate 2021
3. Verbrauchsgebühren (Wasser/Abwasser)
2. Rate 2021

Für alle Steuern und Abgaben gelten die zuletzt ergangenen Bescheide. Soweit der Gemeindekasse des Marktes Weisendorf ein ordnungsgemäßes SEPA-Mandat vorliegt, wird die fällige Steuer abgebucht. Bitte geben Sie bei der Überweisung die Finanzadresse (FAD) mit an.



Ihre Restmüll-, Biomüll- oder Altpapier- tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich direkt an das Entsorgungsunternehmen Friedrich Hofmann GmbH & Co. KG.

Bürgertelefon: 09131/796170

Gartenabfallsammlungen 2021

Donnerstag, 06.05.2021 16.00 – 18.00 Uhr
 Samstag, 22.05.2021 12.30 – 15.30 Uhr
 jeweils Festplatz Weisendorf, Reuther Weg

Problemmüllsammlung 2021

Montag, 31.05.2021 17.00 – 18.00 Uhr
 Festplatz Weisendorf, Reuther Weg

Fundsachen:

| |
|---|
| Brille mit Brillenkordel aus Leder FO: Oberlindach |
| Schlüssel für Schließanlage FO: Vorstadtstraße |

Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 208,
Tel. 09135/712018

Rathaus weiterhin geschlossen!

Bitte beachten Sie, dass derzeit alle Anliegen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind.

Was erledige ich wo?

| | |
|--|--------------|
| Vermittlung | 09135/7120-0 |
| Vorzimmer | 09135/712027 |
| Bürgermeister | 09135/712011 |
| Geschäftsleitung | 09135/712012 |
| Kämmerei | 09135/712013 |
| Bauamt | 09135/712020 |
| | 09135/712023 |
| | 09135/712014 |
| Ordnungsamt, Hauptverwaltung | 09135/712010 |
| Fundsachen | 09135/712018 |
| Abfallwirtschaft, Geschirrpool | 09135/712026 |
| Standes-/ Versicherungs- und Friedhofsamt | 09135/712022 |
| Passamt, Amtsblatt | 09135/712028 |
| Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt | 09135/712021 |
| Gebühren und Abgaben, Beiträge | 09135/712024 |
| Kasse | 09135/712025 |
| Steueramt (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer) | 09135/712015 |
| Freizeit und Kultur, vhs | 09135/712029 |
| Bauhof (Tel. + Fax.) | 09135/2438 |

COVID-19-Schnelltestkonzept

Der Markt Weisendorf hat vorübergehend eine Schnellteststation für seine Bürger in der Mehrzweckhalle eingerichtet. Das Testangebot besteht immer:

Montags von 15 bis 18 Uhr ohne Termin
Freitags von 15 bis 18 Uhr ohne Termin

Worauf bei den Tests zu achten ist. Bei einem Schnelltest nimmt geschultes Personal einen Nasenabstrich und wertet diesen vor Ort aus. Das Testergebnis liegt normalerweise nach 15 bis 30 Minuten vor.

Mit dem Schnelltestkonzept unterstützt der Markt Weisendorf das Testangebot des Bundes, der die Kosten übernimmt. Ein Zutritt ist an allen Stationen ist nur mit FFP-2-Maske möglich.

Der Markt Weisendorf bittet, die gültigen Abstands- und Hygieneregeln vor Ort unbedingt einzuhalten und eventuelle Wartezeiten zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis: Es handelt sich bei dem Schnelltestangebot nicht um einen PCR-Test. Wer sich krank fühlt und einen PCR-Test benötigt, wird dort nicht getestet und muss einen Termin für einen PCR-Test, beispielsweise über den Hausarzt, vereinbaren.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **19.05.2021**
ist der **12.05.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6, 91085 Weisendorf

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019
3. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2019
4. Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf

5. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 12.04.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.04.2021 fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

2. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt

Am 16.07.2020, 06.10.2020, 07.10.2020 und 08.10.2020 wurde die Jahresrechnung 2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Zu den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurde von der Verwaltung am 01.03.2021 Stellung genommen. Am 18.03.2021 behandelte der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Schlussbesprechung die Stellungnahme der Verwaltung. Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste einstimmig folgenden Beschluss: „Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung vom 01.03.2021 zur Kenntnis und erklärt sein inhaltliches Einverständnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Jahresrechnung 2019 festzustellen und den Ersten Bürgermeister samt Verwaltung zu entlasten.“

Der Prüfungsbericht samt Anlagen sowie die Jahresrechnung 2019 liegen während der Sitzung zur Einsicht bereit.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen. Dies hat, da der Erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Entlastung persönlich beteiligt ist, in zwei separaten Beschlüssen zu erfolgen.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Dr. Christiane Kolbet erläutert den Ablauf der Sitzungen des Prüfungsgremiums. Sie empfiehlt aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses dem Marktgemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung 2019 zu beschließen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung mit folgendem Ergebnis:

Feststellung der Jahresrechnung 2019

| | Verwaltungshaushalt € | Vermögenshaushalt € | Gesamthaushalt € |
|--|--------------------------|------------------------|---------------------|
| Feststellung des Sollergebnisses | | | |
| Einnahmen | | | |
| Summe Soll-Einnahmen | 14.916.018,83 | 13.836.552,40 | 28.752.571,23 |
| + neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 78.400,00 | 78.400,00 |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 357.942,94 | 357.942,94 |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste | 30,00 | 0,00 | 30,00 |
| Summe bereinigte Solleinnahmen | 14.915.988,83 | 13.557.009,46 | 28.472.998,29 |
| Ausgaben | | | |
| Summe Soll-Ausgaben | 14.915.988,83 | 13.061.772,86 | 27.977.761,69 |
| + neue Haushaltsausgabereste | 0,00 | 878.800,00 | 878.800,00 |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,00 | 383.563,40 | 383.563,40 |
| - Abgang alter Kassenausgabereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe bereinigte Sollausgaben | 14.915.988,83 | 13.557.009,46 | 28.472.998,29 |
| | | | 0,00 |
| Etwaiger Unterschied | | | 0,00 |
| Bereinigte Solleinnahmen | 14.915.988,83 | 13.557.009,46 | 28.472.998,29 |
| - Bereinigte Sollausgaben | 14.915.988,83 | 13.557.009,46 | 28.472.998,29 |
| Unterschied | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Darin enthalten | | | |
| 1) Zuführung zum Vermögenshaushalt | 1.920.996,77 | | |
| 2) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik Zuführung zur Allg. Rücklage | | 8.924.741,34 | |
| Feststellung des Ist-Ergebnisses | | | |
| Ist-Einnahmen | 14.906.282,05 | 15.462.526,80 | 30.368.808,85 |
| Ist-Ausgaben | 14.924.732,17 | 13.989.359,18 | 28.914.091,35 |
| Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag | -18.450,12 | 1.473.167,62 | 1.454.717,50 |
| Bestandsverprobung | | | |
| Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag | -18.450,12 | 1.473.167,62 | 1.454.717,50 |
| + Kasseneinnahmereste | 18.450,12 | 2.332,38 | 20.782,50 |
| - Kassenausgabereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| + Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 78.400,00 | 78.400,00 |
| - Haushaltsausgabereste | 0,00 | 1.553.900,00 | 1.553.900,00 |
| + Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtergebnis Bestandsverprobung | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Abstimmungsergebnis:
Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

3. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2019

Sachverhalt

Bei Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der Erste Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein als Leiter der Verwaltung persönlich beteiligt. Er übergibt den Vorsitz an seinen Stellvertreter, Zweiten Bürgermeister Stefan Groß. Als Leiter der Verwaltung ist der Erste Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein während der Beratung anwesend um bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.

Am 16.07.2020, 06.10.2020, 07.10.2020 und 08.10.2020 wurde die Jahresrechnung 2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Zu den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurde von der Verwaltung am 01.03.2021 Stellung genommen. Am 18.03.2021 behandelte der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Schlussbesprechung die Stellungnahme der Verwaltung. Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste einstimmig folgenden Beschluss: „Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung vom 01.03.2021 zur Kenntnis und erklärt sein inhaltliches Einverständnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Jahresrechnung 2019 festzustellen und den Ersten Bürgermeister samt Verwaltung zu entlasten.“

Der Prüfungsbericht samt Anlagen sowie die Jahresrechnung 2019 liegen während der Sitzung zur Einsicht bereit.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen. Dies hat, da der Erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung persönlich beteiligt ist, in zwei separaten Beschlüssen zu erfolgen.

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen und der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Dr. Christiane Kolbet erläuterte beim Tagesordnungspunkt „Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019“ bereits den Ablauf der Sitzungen des Prüfungsgremiums. Sie empfiehlt aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses dem Marktgemeinderat der Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung für die Jahresrechnung 2019 zuzustimmen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung bezüglich der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen. Der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

4. Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf

Der Erste Bürgermeister Herr Karl-Heinz Hertlein übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt

Im Jahr 2018 wurde gem. des gefassten Beschlusses des Marktgemeinderates ein neues Geschirr beschafft. Dieses soll für gemeindliche Veranstaltungen verwendet werden, wie auch den Geschirrpool des Marktes verstärken.

Die derzeitigen Ausleihbedingungen beschloss der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss am 27.02.1992.

Eine Neufassung ist notwendig. In den bisherigen Bedingungen fehlen Regelungen für folgende Bereiche bzw. müssen bestehende Regelungen auf den aktuellen Stand gebracht werden:

- Vorrang gemeindlicher Nutzung
- Haftungsausschluss der Gemeinde
- Übergabe- und Rückgabekonditionen
- Folgen der verspäteten Rückgabe
- Neue Währung (Preise noch in DM)
- Umsatzsteuerliche Behandlung (Umstellung § 2 b UStG)

Der Stückpreis für Geschirr und Besteck, ursprünglich 0,10 DM (jetzt 0,05 €) wird nicht erhöht um dem Zweck des Geschirrpools, die Vermeidung und Eindämmung von Müll durch Einweggeschirr und –besteck, Rechnung zu tragen.

Die Neufassung der Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung zugesendet und steht auch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Frau Marktgemeinderätin Sandra Ebersberger stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Es sollen keine Ausleihgebühren in der Benutzungsordnung erfasst werden. Die Regelungen/Konditionen wie beim Geschirrpool des Landkreises Erlangen-Höchstadt sind auszuarbeiten.

Beschluss I

Es sollen keine Ausleihgebühren in der Benutzungsordnung erfasst werden. Die Regelungen/Konditionen wie beim Geschirrpool des Landkreises Erlangen-Höchstadt sind auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 7
Anwesend: 20

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Beschluss II

Der Marktgemeinderat beschließt die Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf in der vorliegenden Form:

Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf vom 12.04.2021

1. Allgemeines

Das Geschirr soll helfen, die Flut von Papp- und Plastikgeschirr, die an vielen Festen anfällt, einzudämmen. Zur ordnungsgemäßen Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Leihgeschirrs werden die nachstehenden Bedingungen aufgestellt.

2. Mietantrag und Vergabe

Anträge für den Geschirrverleih sind mit dem hierfür erstellten Formular der Marktgemeinde oder schriftlich mit folgenden Mindestangaben an den Markt Weisendorf zu richten:

- Gewünschter Zeitraum für die Benutzung und Zeitpunkt der Abholung bzw. Rückgabe
- Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person
- Bankverbindung für die Abrechnung
- Anzahl der einzelnen Geschirrtile

Liegen mehrere Anträge Dritter vor, die zu Terminüberschneidungen führen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Eigene gemeindliche Belange haben stets Vorrang.

Der Markt Weisendorf behält sich den Widerruf eines abgeschlossenen Vertrages vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Für daraus eventuell entstehenden Schaden wird der Markt Weisendorf ausdrücklich von jeder Haftung freigestellt.

Durch die Abgabe des Mietantrags entsteht die in Nummer drei genannte Gebühr und Kautions.

3. Miete, Kautions und Bezahlung

Geschirr/Besteck/Transportkiste mit Deckel 0,05 €/Stück/Tag

Werden von einer Sorte Geschirr/Besteck weniger als 15 Stück reserviert, wird eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Eine Änderung der reservierten Stückzahl bzw. Stornierung ist grundsätzlich bis eine Woche vor dem Termin kostenfrei möglich. Bei späterer Änderung der reservierten Stückzahl bzw. Stornierung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Die genannten Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes, sofern sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die Gebühr berechnet sich für jeden angefangenen Tag, wobei der Tag der Abholung nicht gezählt wird (Bsp. Abholung Mittwoch; Rückgabe Donnerstag => 1 Tag).

Ein Wochenende (Abholung Freitag; Rückgabe Montag => 1 Tag) gilt als ein Tag, gleiches gilt für Feiertage (Bsp. Abholung Dienstag; Mittwoch = Feiertag; Rückgabe Donnerstag => 1 Tag).

Die Übergabe des Geschirrs erfolgt gegen eine Kautions in Höhe von 50,00 €. Neben der Kautions wird zugleich die Gebühr fällig. Beide Beträge sind vorab bei der Marktkasse einzuzahlen.

Die Kautions wird nach Geschirrrückgabe und Prüfung der Vollständigkeit und Sauberkeit dem Mieter auf die von ihm bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit werden die zusätzlich angefallenen Gebühren direkt mit der Kautions verrechnet. Gleiches gilt für eventuelle Kosten für Ersatzbeschaffungen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

4. Benutzung, Übergabe und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände pfleglich zu behandeln und diese sortiert in gereinigtem, einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Das Geschirr ist zu den vereinbarten Zeiten abzuholen und zurückzubringen. Die Überlassung bzw. Rückgabe des Geschirrs erfolgt zu den Öffnungszeiten des Rathauses.

Das bestellte Geschirr/Besteck wird ausschließlich in gemeindlichen Transportboxen mit Deckel in den Räumen des Rathauses zur Abholung bereitgestellt. Der Mieter hat den Transport selbst zu veranlassen. Mit der Abholung geht die Haftung für eventuelle Beschädigungen, Verlust usw. auf den Mieter über.

Die Rücknahme erfolgt unter Vorbehalt. Fehlmengen, Beschädigungen und Verunreinigungen können erst nach vollständiger Bestandsaufnahme ermittelt werden. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Mieter zum Preis der Ersatzbeschaffung berechnet.

Der Mieter ist erst nach der vollständigen Überprüfung des Geschirrs durch den Markt und Rückzahlung der Kautions von eventuellen Ansprüchen aufgrund von Fehlmengen oder Beschädigungen freigestellt.

5. Haftung, Beschädigung

Der Mieter hat das Geschirr bei Abholung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Vollständigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind vor Mitnahme geltend zu machen.

Der Markt Weisendorf wird vom Mieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrs stehen, freigestellt.

Jeder entstandene Schaden am Geschirr oder den Behältern ist dem Markt Weisendorf bei Rückgabe anzuzeigen.

Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden zum Preis der Ersatzbeschaffung mit der Kautions verrechnet. Übersteigt die Schadenshöhe die Höhe der Kautions, wird der Differenzbetrag dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Markt Weisendorf Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Benutzungsvertrages zulassen. Diese bedürfen der Schriftform.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ausleihbedingungen außer Kraft.

Weisendorf, den
Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 7 Anwesend: 20

5. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat auf der Grundlage des Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS91-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBL.S.683) eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) erlassen. Die Verordnung ist vom 14. Februar 2012 und war ab 01.03.2012 wirksam.

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im

Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wurde nach der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche auch die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, grundlegend überarbeitet. Da sich sehr viele Änderungen ergeben haben, ist ein Neuerlass erforderlich.

Die Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) (Entwurf vom 16.04.2021) wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Ladung übermittelt und steht zusätzlich im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Das Straßenverzeichnis (Anlagen) ist zu überarbeiten.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Das Straßenverzeichnis ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:40 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

Anmeldung am Gymnasium Höchststadt vom 10. Mai bis zum 12. Mai 2021

Die Neuanmeldung von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2021/2022 in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums Höchststadt aufgenommen werden möchten, findet von Montag, 10. Mai, bis Mittwoch, 12. Mai, statt.

Alle hierzu benötigten Formulare und genauere Hinweise/Erklärungen finden sich auf der Homepage www.gymnasium-hoechststadt.de bei „Informationen – Neuanmeldung“.

Vom Montag, 03.05.2021 bis Freitag, 07.05.2021 sind bereits Online-Voranmeldungen möglich. Hierzu müssten die Formulare **A** (Anmeldeformular), **B** (Schüler-Erfassungsbogen) und **C** (Geburtsurkunde) an die Mail-Adresse: einschreibung@gy-ho.de geschickt werden. Bei einer geplanten Anmeldung zur offenen Ganztagschule sind auch die Formulare **K** und **L** auszufüllen und mitzuschicken. Gerne können auch alle anderen nötigen Formulare beigelegt werden.

Bei Unklarheiten melden sich die Mitarbeiter/Innen der Schule bei den Eltern über eine anzugebende Telefonnummer oder eine Mail-Adresse.

Spätestens am 12.05. benötigt die Schule die vollständigen Anmeldeunterlagen mit Unterschrift, insbesondere das Übertrittszeugnis **D** im Original. Diese

Unterlagen können entweder vom 10.05.-12.05. jeweils von 14 Uhr bis 16 Uhr im Sekretariat abgegeben oder auch in den Briefkasten der Schule eingeworfen werden. Bei Fragen stehen die Mitarbeitenden im Sekretariat des Gymnasiums (Tel. 09193/639730) zur Verfügung.

Aus Hygieneschutzgründen wird gebeten, nach Möglichkeit den Weg der Online-Voranmeldung zu wählen und den Aufenthalt im Schulhaus an den Anmelde-terminen möglichst kurz zu halten.

Online Elternkurs beim Erlanger Kinderschutzbund

Die bewährten Elternkurse des Kinderschutzbundes sind leider wegen der Corona-Beschränkungen zurzeit nicht möglich. Deshalb bietet der Kinderschutzbund Erlangen erstmals einen Online-Elternkurs an:

Kindererziehung ist schön und anstrengend zugleich – und gerade in diesen Zeiten eine Herausforderung, die Eltern ganz schön an ihre Grenzen bringen kann. Der Online Elternkurs nach dem Konzept Starke Eltern – Starke Kinder® unterstützt Väter und Mütter dabei, ihre Kinder gut zu begleiten, auch wenn's mal hoch hergeht – aber auch die eigenen Bedürfnisse nicht aus den Augen zu verlieren.

Kursleitung: Liv Schacht und Ulrike Jahn
6 x am Montag 20 bis 22 Uhr, vom 10. Mai bis 28. Juni 2021 (nicht in den Ferien), Teilnahmegebühr 60 €

Anmeldung bis 5. Mai 2021 und Infos unter www.kinderschutzbund-erlangen.de

Der Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e. V., Strümpellstraße 10, 91052 Erlangen, Tel. 09131/20 91 00

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **26.05.2021**
ist der **19.05.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **02.06.2021**
ist der **27.05.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **09.06.2021**
ist der **02.06.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 08.05.20

17:30 Eucharistiefeier
zum Todestag von Adam Ort und Sohn Norbert und alle leb.
u. verst. Angeh.

Sonntag, 09.05.21 - Muttertag

10:30 Familiengottesdienst
18:00 Maiandacht

Mittwoch, 12.05.21

09:00 Mütter - Beten - Andacht
16:30 Weggottesdienst

Donnerstag, 13.05.21 - Christi Himmelfahrt

10:30 Eucharistiefeier

Freitag, 14.05.21

18:00 Eucharistie vor der Reuther Kapelle - der Gottesdienst zum Hagelfeiertag findet bei schönem Wetter vor der Kapelle statt - bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche St. Josef Weisendorf - Bitte denken sie an ihre FFP2 Masken!

Aktuelle Änderungen vorbehalten. Bitte informieren Sie sich über eventuelle Änderungen bezüglich Gottesdienste und Orte auf unserer Homepage: www.st-josef-weisendorf.de oder dem Schaukasten an der Kirche. Vielen herzlichen Dank.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 09.05.2021 - Rogate -

8.45 Uhr Gottesdienst in St. Josef

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 09.05.2021 - Rogate -

10.30 Uhr Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Freitag, den 07.05.2021

17.00 Uhr Kindergruppe Fabs ab 5. Klasse online

Sonntag, den 09.05.2021

09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach

(Pfrin. Elisabeth Weichmann)

KiGo-Podcast Schatzkiste.

Bei Interesse bitte bei Hannah Reichstein

Hannah.reichstein@elkb.de melden

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite, www.kilianskirche.de oder im Pfarramtsbüro Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr. Tel. 09135/8213

Kreuz&Quer –
Evangelische Gemeinde Weisendorf
lädt Sie herzlich ein...



Sonntag, 9. Mai

11:00 Gottesdienst

Parallel dazu steht ein GOTTESDIENST-VIDEO für den
Gottesdienst zu Hause auf der Homepage bereit.

Die Kunst, unsere Kinder zu ermutigen – gerade in diesen Zeiten!

Online-Vortrag (via Zoom) für Eltern und Erzieher am
18. Mai 2021 um 20:00 Uhr

Wir erleben gerade viele entmutigte Kinder, die die Einschränkungen durch Covid 19 als äußerst belastend empfinden. Die Corona-Pandemie hinterlässt bei jungen Menschen Spuren. Besonders Kinder leiden häufig still. Ermutigung ist in dieser Zeit der Schlüssel, um unsere Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Der Vortrag will Eltern und Erziehern aktuelle Hilfen für den Alltag an die Hand geben.

Referent:

Dr. Michael Hübner

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut

Anmeldung bitte bis spätestens 15. Mai an:

Thomas Alexi, 09135-725322, info@kreuz-quer.com

Die Teilnahme ist kostenlos – über eine Spende freuen wir uns.

www.kreuz-quer.com